

Vertrag zwischen der Gemeinde Ruwer und der Stadt Trier

Auf Grund des § 125 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10.1.1969 - GVBl. S. 5 -, des Beschlusses der Gemeindevertretung Ruwer vom 22.5.1969 und des Stadtrates der Stadt Trier vom 22. Mai 1969 wird folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§1

Eingliederung, Name des Stadtteils

- (1) Nach den §§ 2 und 138 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.1.1969 wird die Gemeinde Ruwer mit Wirkung vom 7. Juni 1969 aufgelöst und das Gebiet der Gemeinde in das Gebiet der Stadt Trier eingegliedert.
- (2) Die Stadt Trier ist als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde berufen, nach der Eingliederung den besonderen Interessen der Einwohner und Bürger der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses der Stadt gerecht zu werden.
- (3) Nach der Eingliederung führt der Stadtteil den Namen Trier-Ruwer.

§ 2

Ortsbezirk - Ortsbeirat - Außenstelle

- (1) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird nach den Vorschriften der §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Trier ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat in Ruwer gebildet.
- (2) Für den Ortsbezirk wird eine Außenstelle der Stadtverwaltung Trier im Stadtteil Trier-Ruwer eingerichtet.

§ 3

Befreiung vom Schlachthofszwang

Metzgereibetriebe werden vom Schlachthofszwang freigestellt, wenn sie vor dem 1.3.1969 ihren Betrieb in den Gemeinden führten und dieser allen hygienischen und veterinärpolizeilichen Anforderungen entspricht. Die Freistellung erfolgt bis zum 31.5.1980. Hausschlachtungen unterliegen auch über diesen Zeitraum hinaus nicht dem Schlachthofszwang.

§ 4

Straßenreinigung - Müllabfuhr

- (1) Die Straßenreinigung und der Winterdienst (Streupflicht) werden in der bisherigen Weise und dem bisherigen Umfang durchgeführt, soweit und solange vom Ortsbeirat nicht eine andere Regelung gewünscht und vom Stadtrat festgelegt wird.

- (2) Solange die Müllabfuhr in der bisherigen Weise reibungslos und rentabel arbeitet, sowie der gegenwärtige Müllablageplatz ausreicht und ferner keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, wird die Stadt Trier an dem bestehenden Zustand nichts ändern.

§ 5 Friedhofsallgelegenheiten

- (1) Die Stadt Trier wird zu dem vorhandenen Friedhof der Gemeinde Ruwer den Parkplatz erweitern und auch die Bepflanzung im II. und III. Bauabschnitt bis zum 31.12.1970 vornehmen.
- (2) Nach der Eingemeindung soll von der Stadt Trier untersucht werden, ob für die Stadtteile Trier-Ruwer und Trier-Eitelsbach ein gemeinsamer Friedhof im Stadtteil Trier-Ruwer geschaffen werden soll.
- (3) Für den 1961 aufgehobenen alten Friedhof wird die Stadt Trier die Pläne der Gemeinde Ruwer weiterverfolgen.
- (4) Die derzeit geltenden Friedhofsgebühren bleiben in ihrer Höhe über das Jahr 1972 hinaus unverändert, sofern und solange die Kostendeckung gewährleistet ist.

§ 6 Ortskanalisation - Straßen - Wirtschaftswege - Uferwanderwege

- (1) Die Stadt Trier wird den Ausbau der Ortskanalisation im bebauten Ortsgebiet fortsetzen und im Jahre 1970 zum Abschluss bringen.
- (2) Nach Fertigstellung der Kanalisation wird die Stadt Trier die innerhalb der geschlossenen Ortslage vorhandenen Gemeindestraßen und -wege sowie Bürgersteige unverzüglich wieder instandsetzen oder ausbauen. Sie hat ferner die im Kennerweg, in der Alten Hermeskeiler Straße und in der Koblenzer Straße vorgesehenen Bürgersteige auszubauen.
- (3) Der Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege erfolgt nach den auftretenden Bedürfnissen und im Benehmen mit dem Ortsbeirat.
- (4) Die Stadt Trier ist bereit, sich mit allen Kräften bei den Bundes- und Landesbehörden für den Ausbau eines direkten Anschlusses des Stadtteiles Ruwer an die B 49 durch einen kreuzungsfreien Verkehrsknotenpunkt einzusetzen. Desgleichen wird sich die Stadt Trier in Verhandlungen mit dem Bund bemühen, für das Baugebiet entlang der B 52 einen Anschluß an die B 52 zu schaffen. Sollten die Verhandlungen über den Anschluß an die B 52 ergebnislos verlaufen, ist die Stadt Trier bereit, anderweitige Anschlußmöglichkeiten zu untersuchen und wenn eine solche Möglichkeit besteht, zu verwirklichen.
- (5) Die Stadt Trier verpflichtet sich, das Uferwanderwegenetz zwischen der derzeitigen Stadtgrenze und dem künftigen Stadtteil Trier-Ruwer zu schließen. Dabei soll vordringlich der Uferwanderweg von der Ruwermündung in Richtung Kenn ausgebaut werden. Für die Maßnahme sollen staatliche Zuschüsse verwendet werden.

§7 Wasserversorgung

- (1) Die Stadt Trier wird als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ruwer solange Mitglied des Zweckverbandes für das Gruppenwasserwerk bleiben, als die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Gruppenwasserwerkes es erlaubt, die Bewohner des Stadtteils Ruwer gegenüber den Bewohnern des bisherigen Stadtgebiets zu günstigeren Bedingungen mit Wasser aus dem Gruppenwasserwerk zu versorgen.
- (2) Bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungsbereich darf eine Versorgung mit Wasser aus dem Wasserwerk Kenn nicht erfolgen.

§ 8 Einrichtung eines Linienverkehrs

Die Stadt Trier wird den Stadtteil Trier-Ruwer zum frühest möglichen Zeitpunkt an das städtische Verkehrsnetz anschließen und die derzeitige Verkehrsanbindung verbessern. Dem Stadtteil Trier-Ruwer wird ein verdichteter städtischer Verkehr bei erforderlicher Verstärkung des Berufsspitzenverkehrs mit Einführung eines Fahrtenpaares für Spätverkehr zugesagt, es sei denn, daß dies in grobem Mißverhältnis zum Verkehrsaufkommen steht.

§ 9 Hauptschule und Gemeinschaftshaus

- (1) Die Stadt Trier wird in Ruwer eine Hauptschule errichten, wenn die Bezirksregierung eine entsprechende Organisationsverfügung erläßt. Die zur Zeit laufenden Erweiterungsarbeiten an der vorhandenen Schule einschließlich des Baues einer Hausmeisterwohnung werden fortgesetzt.
- (2) Die Benutzung der Turnhalle durch Ortsvereine wird wie bisher gewährleistet, soweit nicht schulische Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Die Stadt Trier wird für die Stadtteile Ruwer und Eitelsbach ein Gemeinschaftshaus errichten, wenn ein geeignetes Grundstück oder Gebäude vorhanden oder zum Verkehrswert erworben werden kann.

§ 10 Sportanlage - Freibad - Kirmesplatz

- (1) Die im Bau befindliche Sportanlage einschließlich Umkleideraum wird von der Stadt Trier fertiggestellt. Die Stadt Trier wird ferner neben der Sportanlage einen Übungs- oder Bolzplatz anlegen.
- (2) Die Stadt Trier wird in dem Zweckverband "Freibad Unteres Ruwertal" dafür eintreten, dass die bisherigen Vergünstigungen für kinderreiche Familien und die gebührenfreie Benutzung für geschlossene Schulklassen weiterhin aufrechterhalten werden.
- (3) Die Stadt Trier wird den bisherigen Kirmes - und Kinderspielplatz zum Verkehrswert erwerben und weiterhin als Kirmesplatz unterhalten und den Ortsvereinen die Platzfläche für Vereinsveranstaltungen kostenlos zur Verfügung stellen. Die

Betriebskosten, insbesondere Wasser- und Stromkosten sowie die Entwässerungskosten und dergleichen gehen zu Lasten der Veranstalter.

§ 11

Regulierung der Ruermündung - Hochwasserschutz - Schiffsanlegestelle

- (1) Die Regulierung der Ruermündung wird auch von der Stadt Trier für notwendig angesehen. Sie wird die Regulierung nach den noch zu überprüfenden Plänen der Gemeinde Ruwer durchführen.
- (2) Mit Rücksicht auf die zwischen der Gemeinde Ruwer und der Bundesstraßenverwaltung getroffene Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt Trier, bis 1975 eine Schiffsanlegestelle einzurichten, die in Art und Ausmaß das Anlegen eines Motorbootes mittlerer Größe für gewerbsmäßige Personenbeförderung ermöglicht.
- (3) Die Stadt Trier wird die von der Gemeinde Ruwer bereits in Auftrag gegebenen Arbeiten zur Entwässerung und zur Hochwasserfreimachung des Industriegebietes von Ruwer fortführen und die weiteren Arbeiten gemäß dem Gesamtentwurf des Büros Kinstler umgehend durchführen, insbesondere auch die hochwassersichere Verrohrung des Meierbaches.
- (4) Für den Fall, daß durch die Hochwasserfreilegung des Industriegebietes auf der Kenner Flur der tiefergelegene Stadtteil von Ruwer bei Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen werden sollte, verpflichtet sich die Stadt Trier, eine dadurch notwendige Eindeichung durchzuführen.

§ 12

Bebauungspläne

Die noch nicht rechtswirksamen in Arbeit befindlichen Bebauungspläne werden von der Stadt Trier weiterverfolgt, sofern und soweit sie gesamtplanerischen Belangen entsprechen und die Pläne im Hinblick auf die zu erwartenden Erschließungskosten nicht wirtschaftlicher gestaltet werden können.

§ 13

Förderung der Ortsvereine und Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Stadt Trier sichert die Förderung der vorhandenen Ortsvereine in dem bisherigen Umfang zu.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr bleibt erhalten.

§ 14

Förderung der Tierzucht

Die Förderung der Tierzucht sowie die Bullenhaltung wird wie bisher aufrechterhalten.

§15 Ortsrecht

- (1) Für das in den Gemeinden geltende Ortsrecht gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, der § 122 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.01.1969.
- (2) Für die bis einschließlich Rechnungsjahr 1969 begonnenen und fertiggestellten Kanal- und Straßenbaumaßnahmen können, soweit sie nicht unter das Erschließungsbeitragsrecht des Bundesbaugesetzes fallen, auch nach dem 1.1.1973 rückwirkend keine Beiträge erhoben werden.
- (3) Die Satzung der Gemeinde Ruwer über den Anschluß und die Benutzung an die öffentliche Entwässerungsanlage und Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlage vom 16.11.1950 wird ersetzt durch die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage sowie die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren im Stadtteil Trier-Ruwer. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1972.

§ 16 Investitionsmaßnahmen

Die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen wird die Stadt Trier in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit durchführen und die hierfür erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, sobald die planerischen, rechtlichen, rechnerischen und grundstücksmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören insbesondere die Maßnahmen, die bis zum 10.8.1968 von der Gemeindevertretung Ruwer beschlossen waren.

§ 17 Anderung dieses Vertrages

Auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Ortsbeirates kann die Stadt Trier den Vertragsinhalt ändern. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

§18 Schlußbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am 8.6.1969 in Kraft. Er bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung Ruwer und des Stadtrates der Stadt Trier sowie der Bestätigung durch die Bezirksregierung in Trier.

Trier, den 23. Mai 1969

Gemeinde Ruwer

Gez. Thiel
Bürgermeister

Stadtverwaltung Trier

gez. Harnisch
Oberbürgermeister